

Bern, 22. November 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst den vorliegenden Entwurf grundsätzlich sowie auch den Umstand, dass der Bundesrat rasch gehandelt hat, um die Empfehlung der Financial Action Task Force (FATF) umzusetzen. Die Schweiz ist einer der wichtigsten Finanzplätze der Welt und nimmt insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung eine führende Position ein, weshalb eine effektive, gut greifende Gesetzgebung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unerlässlich ist.

Wir begrüssen insbesondere die Einführung eines Transparenzregisters und die Ausdehnung der Regelungen zur Geldwäschereiprävention auf Berater:innen einschliesslich Anwält:innen. Allerdings geht der Entwurf nicht weit genug und bleibt teilweise sogar hinter den Minimalanforderungen der Financial Action Task Force (FAFT) zurück. Diesbezüglich wird insbesondere kritisiert, dass das vorgeschlagene **Register nicht öffentlich** sein soll. Weiter fehlt auch eine **Erfassung der wirtschaftlichen Berechtigten von Trusts** sowie das **keine Strafandrohung für die Verletzung der Sorgfaltspflichten** erfolgt. Schliesslich erschliessen sich **Lücken bei den Pflichten von Berater:innen und insbesondere Anwält:innen**. Wir möchten somit diese Stellungnahme dazu nutzen, um Verbesserungsvorschläge für diese besonders problematischen Aspekte aufzuzeigen. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind unserer Ansicht nach notwendig, um das Ziel der Vorlage zu erfüllen und Geldwäscherei sowie Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

2 Kommentare zu den einzelnen Punkten

2.1 Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

2.1.1 Ungenügende Regelungen für Trusts: Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 3 und Art. 18 VE-TJPG

Art. 1 Abs. 3 VE-TJPG hält fest, dass im Gesetz auch die Pflichten zur Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts regelt. Dies im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 2 litt. a, welcher die Identifikation, Überprüfung und **Meldung** der wirtschaftlich berechtigten Personen verlangt. Dementsprechend müssen wirtschaftlich berechnete Personen von Trusts nicht an das Transparenzregister gemeldet werden. Die Empfehlung 25 der FATF hält jedoch klar fest, dass auch die wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts gemeldet werden sollten.¹ Zudem wies die FATF bereits vermehrt auf das Risiko hin, dass Trusts und Trustees zur Geldwäscherei verwendet würden. Bspw. zur Umgehung von Russland-Sanktionen wurde vermehrt auf Trusts zurückgegriffen.² Der Trust ist zwar ein Konzept, das der schweizerischen Rechtsordnung fremd ist, nichtsdestotrotz unterliegen ausländische Trusts einer FINMA-Regulierung. Um das Ziel des Gesetzes zu garantieren, müssen somit auch Trusts, insbesondere aufgrund ihres Risikoprofils, einer Meldepflicht unterstellt werden.

Wir würden somit folgende Formulierung für Abs. 3 vorschlagen:

Es regelt auch die Pflichten zur Identifikation, und Überprüfung und **Meldung** der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts.

Hierbei ist anzumerken, dass, wenn Art. 1 Abs. 3 angepasst würde, in Konsequenz auch die restlichen Bestimmungen zu Trusts angepasst werden müssten. Nach Ansicht der SP Schweiz rechtfertigt sich eine Unterscheidung zwischen Trusts und anderen dem TJPG unterstellten Rechtseinheiten nicht, insbesondere in Anbetracht des Risikopotenzials von Trusts.

¹ 2 FATF Recommendations, S. 22, Rz. 25. <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Fatf-recommendations.html>; «countries should ensure that there is adequate, accurate and up-to-date information on express trusts and other similar legal arrangements including information on the settlor(s), trustee(s) and beneficiary(ies), that can be obtained or accessed efficiently and in a timely manner by competent authorities».

² Siehe dazu bspw. Swissinfo, Ein blinder Fleck bei der Durchsetzung der Russland-Sanktionen, <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/ein-blinder-fleck-bei-der-durchsetzung-der-russland-sanktionen/48610540>.

2.1.2 Gesetzesziel Einhaltung des Embargogesetzes in Art. 1 Abs. 4 VE-TJPG verankern

Ander als in Art. 1 VE-GwG erwähnt Art. 1 VE-TJPG die Einhaltung des Embargogesetzes nicht als Gesetzesziel. Gerade der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat gezeigt, dass die Schweiz immer noch ein Hort z.T. (völker)rechtswidriger Geschäfte ist. Dies führt zu einem grossen Reputationsschaden für den Schweizer Finanzplatz und zu grossen Risiken für die gesamte Volkswirtschaft. Wir schlagen im Interesse der Klarheit vor, den Gesetzeszweck um die «Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz» zu erweitern. Dementsprechend müsste Abs. 4 wie folgt abgeändert werden:

Es soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Zugang zu angemessenen, genauen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der ihm unterstellten Rechtseinheiten haben. Auf diese Weise trägt es insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Wirtschaftskriminalität sowie der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz bei.

2.1.3 Definition der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 4 VE-TJPG erweitern

Die in Art. 4 VE-TJPG festgehaltene Regelung erfasst Strohmannsituationen oder Sitzgesellschaften, die letztlich nur ein Vermögen ummanteln, nicht genügend. Dies insbesondere deshalb, da sie auf das Kriterium der Kontrollausübung abgestellt und sich diese in den erwähnten Konstellationen nicht zeigt. Die Person, der das Vermögen letztlich zusteht, tritt nicht in Erscheinung und legt auch ihre Rolle nicht offen. Besser wäre somit (analog zu Art. 27ff VSB20 und Art. 697j altOR) auf diejenige Person abzustellen, **der das Vermögen, der Erfolg und / oder das Verhalten der Gesellschaft letztendlich zuzurechnen sind**. Zudem stützen sich auch die Recommendation 24 der FATF auf eine weitere Definition.³ Um somit tatsächlich Transparenz zu gewährleisten und keine Lücke offenzulassen, muss Art. 4 VE-TJPG dementsprechend ergänzt werden. Dies muss entweder der Gesetzestext selbst oder die hierauf gestützte Verordnung sicherstellen. Sicherlich wäre jedoch Art. 4 Abs. 1 VE-TJPG wie folgt abzuändern:

³ «In the context of legal persons, beneficial owner refers to the natural person(s) who ultimately owns or controls a customer and/or the natural person on whose behalf a transaction is being conducted. It also includes those natural persons who exercise ultimate effective control over a legal person. Only a natural person can be an ultimate beneficial owner, and more than one natural person can be the ultimate beneficial owner of a given legal person».

Als wirtschaftlich berechnete Personen gelten alle natürlichen Personen, **denen das Vermögen, der Erfolg und / oder das Verhalten der Rechtseinheit letztendlich zuzurechnen sind.**

2.1.4 Definition der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts nach Art. 5 Abs. 4 VE-TJPG

Für die Definition von wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts ist auf die **Definition von Art. 64 GwV-FINMA zu verweisen**. Es erschliesst sich nicht, weshalb die Definition aus dem VE-TJPG davon abweichen sollte. Eine Anpassung rechtfertigt sich nur, wenn sich die bestehende Definition als unzureichend erwiesen hat.

2.1.5 Festzustellende Informationen nach Art. 6 Abs. 1 VE-TJPG

In Art. 6 Abs. 1 VE-TJPG werden die festzustellenden Informationen festgehalten. Im Gegensatz zu der Aufzählung in Art. 6 Abs. 1 VE-TJPG, wird jedoch in anderen Bestimmungen ausgeführt, dass nur die Erfassung des Namens einer Person notwendig ist (Art. 9 VE-TJPG) oder gefordert, dass die Identität der Person zu melden ist (Art. 18 Abs. 1 VE-TJPG). Wiederum in anderen Regelungen führt das Gesetz die in Art. 6 Abs. 1 VE-TJPG aufgelisteten Informationen auf, ohne jedoch auf die Regelung Bezug zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 VE-TJPG). Es ist nach Ansicht der SP Schweiz von Bedeutung, dass grundsätzlich die Informationen auf Art. 6 Abs. 1 VE-TJPG einzuholen sind. Dies ist somit entsprechend in den jeweiligen Bestimmungen oder in Art. 6 Abs. 1 VE-TJPG zu präzisieren.

2.1.6 Unmöglichkeit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 7 Abs. 2 VE-TJPG

Nach Art. 7 Abs. 2 VE-TJPG muss die Tatsache, dass es nicht gelungen ist, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, dokumentiert werden. Im erläuternden Bericht werden nur wenige denkbare Fälle festgehalten, in denen die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person vorübergehend nicht möglich ist. Auch nach Ansicht der SP Schweiz, sollte dieser Fall die absolute Ausnahme bleiben. Jedoch ist in Art. 7 Abs. 2 zusätzlich zu präzisieren, dass, solange die wirtschaftlich berechnete Person nicht festgestellt werden kann, die Abklärungen mindestens jährlich erneut vorgenommen werden müssen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Rechtseinheiten die Aufgabe nicht mit der nötigen Sorgfalt vornehmen. Dies kann die Erreichung des Gesetzeszwecks gefährden. Die Formulierung von Art. 7 Abs. 2 VE-TJPG könnte somit wie folgt geändert werden:

Gelingt es ihr nicht, die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen oder ihre Identität auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen, so dokumentiert sie diese Tatsache und die unternommenen Schritte. Solange sie die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht festgestellt hat oder ihre Identität nicht auf zufriedenstellende Weise überprüft hat, muss sie ihre Abklärungen jährlich versuchen.

2.1.7 Meldung von Treuhandverhältnissen nach Art. 13 VE-TJPG

Das TJPG beschränkt die Meldung von Treuhandverhältnissen auf Auftragssituationen. Dies schliesst Fälle einer mehrstufigen Treuhanderschaft aus und umfasst somit nicht diejenigen Fälle, in dem der/die direkte Auftraggeber:in nicht bekannt ist. In solchen Fällen würde keine Meldung erfolgen und die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten blieben weiterhin unbekannt. Der Sinn und Zweck des Gesetzes würde so verfehlt. Der Begriff «Auftrags» ist somit hier unzureichend und müsste ersetzt werden. Grundsätzlich sollte dabei an diejenige Person gemeldet werden, für die sie schlussendlich handeln.

2.1.8 Zugang zum Bundesregister nach Art. 28 VE-TJPG

Art. 28 VE-TJPG regelt abschliessend, wer Zugang zum Register hat. Das Register soll demnach nicht öffentlich einsehbar sein. Nach der Empfehlung 24 der FATF werden angemessene, präzise und aktuelle Informationen für die Behörden zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gefordert. Die Öffentlichkeit des Registers sollte dabei mindestens in Erwägung gezogen werden. Es ist nach Ansicht der SP Schweiz aufgrund datenschutzrechtlicher Überlegungen⁴ ersichtlich, weshalb keine vollständige Öffentlichkeit des Registers gewährt wird. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb in Art. 28 VE-TJP die Einsicht aufgrund eines **berechtigten Interesses** nicht erwähnt wird. Es sollte nach Ansicht der SP Schweiz für alle Personen, mit einem berechtigten Interesse möglich sein, Zugriff auf das Register zu erhalten. Nur so kann sodann auch die Wirksamkeit von Art. 29 VE-TJPG (Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre) gewährleistet werden. Im erläuternden Bericht wird zwar erwähnt, dass der Zugang auch aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach BGÖ gegeben sein kann (siehe S. 91). Nach Ansicht der SP Schweiz stellt jedoch ein «überwiegendes öffentliches Interesse» eine zu hohe Hürde für die Einsicht dar und ein «berechtigtes Interesse» sollte ausreichen, womit eine explizite Erwähnung dessen in Art. 28 VE-TJPG notwendig ist.

⁴ Wie auch im Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ausgeführt; EuGH, Urteil vom 22. November 2022, Rechtssache C-37/20 und C-601/20, Luxembourg Business Registers und Sovim.

Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb **Medienschaffende und NGOs** keinen direkten Zugriff auf das Transparenzregister erhalten. Nach Ansicht der SP Schweiz ist dies zur Erfüllung des Zwecks der Gesetzesvorlage unausweichlich. Die FATF empfiehlt ebenfalls, Medien und NGOs im öffentlichen Interesse Zugriff zu gewähren, wie es bereits in anderen Ländern, beispielsweise Deutschland, praktiziert wird. Der Umweg über die Darlegung eines «berechtigten Interesses» für Journalist:Innen und NGOs ist nicht zumutbar und ein Hindernis für deren Arbeit.

2.1.9 Meldung nach Art. 29 VE-TJPG

Zur Meldung nach Art. 29 VE-TJPG ist vorab festzuhalten, dass ein solches «Discrepancy Reporting» am meisten Wirkung erzielt, wenn viele Personen auf das Register Zugriff erhalten. Dementsprechend sind auch deshalb die obenerwähnten Änderungen vorzunehmen (Zugriff für Medienschaffende und NGO's sowie für Personen mit einem berechtigten Interesse).

Zu erwähnen sei überdies, dass die neu eingeführte Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten begrüsst wird. Diese kann gerade bei bewusst verschleiern, unklaren Verhältnissen wichtige Hinweise liefern. Hierbei dürfte insbesondere die Regelung des Abs. 3 hilfreich sein. Nicht ersichtlich ist jedoch, weshalb sich diese Regelung einzig auf Finanzintermediäre beschränkt. Die Meldung sollte für alle, welche einer Meldepflicht unterliegen, erleichtert werden, um die Umsetzung von Art. 29 VE-TJPG gewährleisten zu können.

2.1.10 Meldung von Unterschieden durch Behörden nach Art. 30 VE-TJPG

Art. 30 VE-TJPG hält fest, dass eine Behörde, wenn sie Zweifel an die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität von Informationen über die wirtschaftlich berechnete Person hat, sie dies dem Register meldet. Es ist unklar, ob dies auch beinhaltet, dass die Behörde meldet, wenn sie bemerkt, dass keine Meldung vorhanden ist, obwohl ihrer Ansicht nach eine vorliegen sollte. Nach Ansicht der SP Schweiz ist es zur Erfüllung des Gesetzeszwecks von Bedeutung, dass die Behörden auch in diesem Fall eine Meldung erstatten. Dies ist dementsprechend in Art. 30 Abs. 1 VE-TJPG anzupassen:

<p>Hat eine Behörde, die in das Register Einsicht nimmt oder auf andere Weise einen Auszug aus dem Register erhält, Zweifel daran, dass die Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit richtig, vollständig oder aktuell sind <u>oder stellt sie fest, dass keine Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit vorhanden sind, obwohl für die Betroffenen eine Meldepflicht vorliegt,</u> so meldet sie dies dem Register.</p>

2.1.11 Vermerk nach Art. 32 VE-TJPG

Nach Art. 32 VE-TJPG wird ein Vermerk im Registereintrag angebracht, wenn von einer Behörde oder einem Finanzintermediär ein Unterschied gemeldet wird oder wenn die Rechtseinheit einer Meldung nicht Folge geleistet hat. Nach Ansicht der SP Schweiz muss dies ergänzt werden, durch den Fall, wenn eine Rechtseinheit die wirtschaftlich Berechtigten nicht ermitteln kann. Auch hier kann das Register die angestrebte Informationsfunktion nicht erfüllen. Somit sollte auch in diesem Fall ein Vermerk erfolgen und Art. 32 Abs. 1 VE-TJPG ist entsprechend anzupassen:

Erhält sie von einer Behörde oder einer gemäss Artikel 29 zur Meldung verpflichteten Person einem Finanzintermediär eine Meldung eines Unterschieds, oder hat die Rechtseinheit einer Mahnung nicht Folge geleistet **oder konnte sie die wirtschaftlich Berechtigten nicht ermitteln**, so bringt die registerführende Behörde am Eintrag der Rechtseinheit einen Vermerk an.

2.1.12 Strafbestimmungen nach Art. 41 VE-TJPG

Nach Art. 41 VE-TJPG wird bestraft, wer die Meldepflicht nach Art. 10, 11, 13 oder 14 verletzt, wer falsche Angaben macht oder wer eine Meldung unterlässt. Es fehlen somit Strafbestimmungen bei einer Verletzung der Sorgfaltspflichten nach Art. 6, 7, 8, 9 und 16. Die Verletzung dieser Pflichten muss zur Erfüllung des Gesetzeszwecks auch Folgen haben. Dies ist somit dementsprechend in Art. 41 Abs. 1 VE-TJPG zu ergänzen.

2.2 Einführung der Sorgfaltspflichten für Anwält:innen

Es wird begrüsst, dass für Berater:innen und Anwält:innen eine Sorgfaltspflicht eingeführt wird. Jedoch sind unserer Ansicht nach die vorgeschlagenen Meldepflichten für Anwält:innen zu stark eingeschränkt. Der Gesetzeszweck kann so nicht erreicht werden und problematische Aktivitäten können unter dem Schutzmantel der Anwaltsprivilegien weitergeführt werden.

Vorab ist festzuhalten, dass die in Art. 13a Abs. 1 VE-BGFA aufgeführten Geschäfte bereits eine Einschränkung darstellen. Diese stellen überdies ihrer Natur nach keine Finanztransaktionen dar. Art. 13e Abs. 1 VE-BGFA hält jedoch fest, dass eine Meldung nur dann erfolgen muss, wenn sie im Namen und für Rechnung ihrer Klient:in eine Finanztransaktion durchführen und wenn die Voraussetzungen nach GwG erfüllt sind. Diese beiden Einschränkungen führen dazu, dass es schwer bis unmöglich wird,

einen Fall zu finden, welcher einer Meldepflicht unterliegt. Zudem kommt sodann noch die Einschränkung durch das Berufsgeheimnis in Art. 13e Abs. 2 VE-BGFA hinzu. Nach Ansicht der SP Schweiz müssen somit die Bestimmungen in Art. 13a Abs. 1 VE-BGFA und Art. 13e Abs. 1 VE-BGFA entsprechend angepasst werden, damit diese nicht mehr einen so engen Anwendungsbereich für die Meldepflicht vorsehen. Dies ist insbesondere auch deshalb anzupassen, da der erläuternde Bericht die Lücke im System zur Bekämpfung der Geldwäscherei bei Anwält:innen betont aber ebendiese mit dem vorliegenden Entwurf nicht annähernd zu schliessen vermag (S. 7 f. des erläuternden Berichts).

Weiter ist zu Art. 13 a Abs. 2 VE-BGFA auszuführen, dass unklar ist, weshalb die Tätigkeit im Rahmen von Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren nicht den Pflichten nach Art. 13e VE-BGFA unterliegt. Schliesslich wird in Art. 13e Abs. 2 VE-BGFA bereits jetzt eine Ausnahme der Meldepflicht beim Berufsgeheimnis statuiert. Es ist somit unklar, inwiefern der Verweis von Art. 13a Abs. 2 VE-BGFA hier notwendig ist. Nach Ansicht der SP Schweiz muss Art. 13a Abs. 2 VE-BGFA entweder angepasst werden oder das Verhältnis der Bestimmungen zueinander präzisiert werden.

An dieser Stelle sei sodann auf die Ausnahme in Art. 13e Abs. 2 VE-BGFA einzugehen, welche festhält, dass Anwält:innen nicht verpflichtet sind, eine Meldung zu erstatten, wenn die Informationen dem Berufsgeheimnis unterstehen. Das Berufsgeheimnis ist wichtig, um das Vertrauen zu schützen, das ein:e Klient:in in ihre Anwält:in hat. Klient:innen soll es durch das Berufsgeheimnis möglich sein, alle relevanten Informationen mit ihrem:ihrer Anwält:in zu besprechen und darauf zu vertrauen, dass die Informationen nicht ohne Zustimmung weitergegeben werden. Der Schutz der anwaltlichen Tätigkeit ist somit im Interesse der Rechtsordnung und wird durch Art. 321 StGB strafbewehrt. Die Einschränkung in Art. 13e Abs. 2 VE-BGFA rechtfertigt sich somit nach Ansicht der SP Schweiz. Aufgrund der oben erwähnten bestehenden Einschränkungen könnte diese Regelung jedoch dazu führen, dass praktisch nie eine Meldung erfolgt. Dies kann nicht dem Sinn und Zweck des Einbezugs von Anwält:innen entsprechen. Sodann wird im erläuternden Bericht auch ausgeführt, dass «abgesehen von Ausnahmesituationen Rechtssuchende berechtigterweise darauf vertrauen können, dass die Anwältin oder der Anwalt die übermittelten Informationen ohne ihre Zustimmung an niemanden weitergeben wird» (siehe S. 127 des erläuternden Berichts). Auch hier können somit Ausnahmen angebracht werden: Damit das Berufsgeheimnis nicht als Schutzschild missbraucht wird, ist z.B. zu denken an eine Bestimmung ähnlich dieser, welche die Europäische Kommission am 20. Juli 2021 im Rahmen ihrer neuen Gesetzesvorschläge zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vorgelegt hat.⁵ Dabei wird eine Gegenausnahmeregelung vom Berufsgeheimnis vorgeschlagen, bei

⁵ Siehe dazu hier: [Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - Consilium \(europa.eu\)](https://consilium.europa.eu/).

welcher eine Meldepflicht trotzdem besteht, wenn Anwält:innen wissen, dass ihre Klient:innen ihre Arbeit für Geldwäscherei oder für bestimmte Transaktionen mit besonders hohem Risiko nutzt. Alternativ ist auch eine engere Definition der von der Meldepflicht ausgenommenen Rechtsberatung möglich. Um das Ziel der Geldwäschereibekämpfung auch bei Anwält:innen zu erfüllen, ist somit eine Änderung vorzunehmen, welche dazu führt, dass auch tatsächlich Fälle vorliegen, bei denen eine Meldung erfolgen müsste.

2.3 Sorgfaltspflichten für Berater:innen nach Art. 9 VE-GwG

Die Einführung einer Meldepflicht nach Art. 9 VE-GwG für die neu eingeführte Gruppe der Berater:innen ist zu begrüßen. Allerdings ist die Beschränkung auf Fälle der offengelegten Vertretung nicht angemessen, da auch ohne eine Offenlegung der Kund:innen ein erhebliches Geldwäschereirisiko bestehen kann. Dies ist somit entsprechend in Art. 9 Abs. 1ter lit. a VE-GwG anzupassen und der Zusatz «im Namen und für Rechnung» zu streichen.

2.4 Änderung des Schwellenwerts für den Immobilienhandel

Wir begrüßen die Anpassung des Schwellenwerts für den Immobilienhandel. Jedoch besteht ein Geldwäschereirisiko nicht einzig bei Transaktionen mit Bargeld, sondern auch bei einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung. Dies ist insbesondere bei Transaktionen der Fall, bei denen kein ausgeglichenes Austauschverhältnis besteht. Um den Empfehlungen der FATF (siehe S. 13 des erläuternden Berichts) zu entsprechen, sind somit auch Regelungen für die unentgeltliche Grundstücksübertragung vorzusehen und die Bestimmungen in der Vorlage dementsprechend anzupassen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin